



GEMEINDE
BIETIGHEIM
... dahier in Baden

Redaktionsstatut für den gemeinde- eigenen Gemeindeanzeiger der Gemeinde Bietigheim Landkreis Rastatt

Hinweis:

Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweckbestimmung	3
§ 2	Herausgeber, Name, Verlag, Verantwortlichkeit, Erscheinen	3
§ 3	Grundsätze der Veröffentlichung	3
§ 4	Gewährleistung	5
§ 5	Inkrafttreten	5

§ 1 Zweckbestimmung

(1) Der Gemeindeanzeiger erscheint mit der Bezeichnung „Gemeindeanzeiger Bietigheim“ wöchentlich und dient zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten aller Art. Das Amtsblatt dient der Kommunikation zwischen der Gemeindeverwaltung und der Bevölkerung. Das Amtsblatt hat hoheitlichen Charakter. Es ist von unsachlichen Auseinandersetzungen örtlicher Interessengruppen sowie von einer über den örtlichen Bezug hinausgehenden Berichterstattung freizuhalten. Veröffentlichungen müssen sachbezogen formuliert sein und sollen sich auf das Notwendige beschränken.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme nicht amtlicher Veröffentlichungen und Anzeigen besteht nicht.

§ 2 Herausgeber, Name, Verlag, Verantwortlichkeit, Erscheinen

(1) Herausgeber des Gemeindeanzeigers ist die Gemeinde Bietigheim. Er führt die Bezeichnung „Gemeindeanzeiger Bietigheim“. Verantwortlich für den redaktionellen und amtlichen Inhalt des Gemeindeanzeigers ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt. Für den Anzeigenteil sowie die Rubrik „Was sonst noch interessiert“ der Verlag.

(2) Der Druck und Verlag erfolgt durch die Firma Dürrschnabel Druck & Medien GmbH, Schulstraße 12, 76477 Elchesheim-Illingen. Verantwortlich für den nicht amtlichen Inhalt des Gemeindeanzeigers, den Anzeigenteil sowie die Rubrik „Was sonst noch interessiert“ ist Herr Dipl.-Ing. Volker Dürrschnabel.

(3) Der Gemeindeanzeiger erscheint einmal wöchentlich, in der Regel donnerstags. Infolge von Feiertagen oder anderen zwingenden Ereignissen sind abweichende Regelungen möglich. In der Zeit um den Jahreswechsel kann es aufgrund der Feiertage dazu kommen, dass eine Ausgabe des Gemeindeanzeigers entfällt.

(4) Der Gemeindeanzeiger wird im Format 21,9 x 30,8 cm hergestellt. Satzspiegel: 195 x 285 mm, 2-spaltig, Spaltenbreite: 95 mm, fortlaufender Umbruch.

(5) Werbung, Zustellung und Vertrieb ist Sache des Verlags. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Absatz- oder andere Garantien.

§ 3 Grundsätze der Veröffentlichung

(1) In den Gemeindeanzeiger werden im amtlichen Teil aufgenommen:

- a. Öffentliche Bekanntgaben und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde. Darunter fallen auch Einladungen zu Sitzungen der Gemeindeorgane, amtliche Hinweise und Bekanntmachungen, Verordnungen und Satzungen der Gemeinde. Veröffentlicht werden auch Bekanntgaben von zuständigen Behörden und öffent-

lichen Stellen, die für die Gemeinde Bietigheim zuständig sind. Die amtlichen Mitteilungen sind von dem übrigen Inhalt deutlich abgehoben zu veröffentlichen.

- b. Ebenso werden Textbeiträge und sonstige Informationen der Gemeindeverwaltung veröffentlicht, die von allgemeinem öffentlichen oder kommunalen Interesse sind. Hierzu zählen auch Sitzungskurzberichte der Gemeindeorgane.

(2) In den Gemeindeanzeiger werden im nicht amtlichen Teil aufgenommen:

- a. Veranstaltungshinweise und sonstige kurze Nachrichten der örtlichen Schulen und Kindergärten sowie der das Gemeindegebiet betreuten Kirchen.
- b. Veranstaltungsberichte und Veranstaltungsankündigungen örtlicher Vereine, Organisationen, politischen Parteien und anderen politischen Vereinigungen sowie Interessengemeinschaften werden unter Berücksichtigung der in § 3 Abs. 6 enthaltenen Grundsätze in das Mitteilungsblatt aufgenommen.
- c. Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse in der Rubrik „Was sonst noch interessiert“. Hierzu zählen insbesondere Fülltexte (Beiträge, die sich nicht mit kommunalen Ereignissen befassen).

(3) Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde im Gemeindeanzeiger unter der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ darzulegen.

- a. Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben.
- b. Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.

(4) Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ in einem Zeitraum von 3 Monaten vor den Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit). Die Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ entfällt in den drei Monaten, die vor dem Monat des Wahltags liegen.

(5) Die Texte und Bilder der Gemeindeverwaltung und von sonstigen Autoren werden über das Redaktionssystem des Verlages (RegioPortal) von den jeweiligen Autoren gepflegt. Der jeweils zuständige Super-User kann die Texte und Bilder im RegioPortal sichten, verändern, zur Veröffentlichung im Mitteilungsblatt freigeben oder sperren. Überschreitet ein Beitrag den üblichen Umfang, so kann der jeweils zuständige Super-User die Stellungnahme zurückweisen. Gleiches gilt, wenn Stellungnahmen beleidigenden Charakter haben oder unwahre Tatsachbehauptungen beinhalten.

(6) Ausgeschlossen sind:

- a. Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen
- b. Beiträge mit Beleidigungen oder Ehrverletzungen
- c. Tagespolitische Beiträge
- d. Leserzuschriften
- e. Anonyme Beiträge

(7) In den Anzeigenteil aufgenommen werden können Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen nach Maßgabe des vorstehenden Abs. 6. Die Anzeigen müssen direkt beim Verlag eingereicht werden. Die Erlöse aus den Anzeigen stehen dem Verlag zu. Die Entgegennahme von Anzeigen erfolgt ausschließlich durch den Verlag. Anzeigen zur Wahlwerbung sind unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zulässig.

§ 4 Gewährleistung

(1) Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Gemeinde Bietigheim ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Dieses Redaktionsstatut für den Gemeindeanzeiger der Gemeinde Bietigheim tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bietigheim, 05. Juli 2017



Constantin Braun
Bürgermeister